

# Berufsanerkennung

## So funktioniert die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen



### Was ist die Berufsanerkennung?

Im Verfahren der Berufsanerkennung wird geprüft, inwiefern eine Berufsqualifikation, die im Ausland erworben wurde, einem vergleichbaren deutschen Berufsabschluss (Referenzberuf) entspricht. Die zuständige Stelle in Deutschland überprüft, ob und wenn ja, welche Unterschiede bestehen. Diese Prüfung heißt Gleichwertigkeitsprüfung.

### Welchen Zweck hat das Berufsanerkennungsverfahren?

Die Berufsanerkennung hilft Arbeitgeber\*innen dabei, ausländische Berufsabschlüsse einzuschätzen. Sie können somit die Fähigkeiten und Kenntnisse von Fachkräften mit ausländischen Abschlüssen besser einschätzen. Außerdem können sie sicherstellen, ob sie die jeweilige Person mit den für ihre Branche oder ihr Unternehmen einschlägigen Tätigkeiten beauftragen können bzw. dürfen. Zusätzlich dazu bietet die Berufsanerkennung viele weitere Vorteile. Welche das sind, erfahren Sie auf Seite drei.

### Wer kann/muss seinen ausländischen Abschluss anerkennen lassen?

Alle Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss können diesen anerkennen lassen – ganz unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem aktuellen Wohnsitz und ihrem Aufenthaltsstatus. Wichtig ist, dass der Abschluss im Herkunftsland staatlich anerkannt ist. Personen, die in reglementierten Berufen arbeiten (z. B. Gesundheitspersonal), brauchen zwingend einen in Deutschland anerkannten Abschluss, um ihren Beruf ausüben zu dürfen. Für nicht-reglementierte Berufe ist die Anerkennung nicht grundsätzlich vorgeschrieben, kann aber hilfreich sein. Für Personen aus Drittstaaten, die in Deutschland einer qualifizierten Beschäftigung nachgehen wollen, kann die Berufsanerkennung relevant für ihr Visum sein. Es gibt die Möglichkeit, das Berufsanerkennungsverfahren im Ausland durchzuführen. Mit den neuen Regelungen der Fachkräfteeinwanderung, die im März 2024 in Kraft getreten sind, gibt es auch Möglichkeiten, ohne anerkannte Berufsqualifikation nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten bzw. das Verfahren zur Berufsanerkennung erst in Deutschland zu starten. Mehr zu den Voraussetzungen der neuen Möglichkeiten erfahren Sie unter [www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/welche-moeglichkeiten-der-fachkraefteeinwanderung-gibt-es](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/fragen-antworten/welche-moeglichkeiten-der-fachkraefteeinwanderung-gibt-es).

### Wer ist für das Anerkennungsverfahren zuständig?

Die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung in nicht-reglementierten Berufen obliegt den Kammern. Im Industrie- und Handelskammerbereich wird sie größtenteils zentral bei der IHK Foreign Skills Approval (IHK FOSA) durchgeführt, im Handwerksbereich bei der jeweiligen Handwerkskammer. Bei welcher Stelle der Anerkennungsantrag und weitere Dokumente wie Zeugnisse eingereicht werden müssen, hängt vom Beruf und ggf. vom zukünftigen Wohnort ab. Die zuständige Stelle finden Sie im Anerkennungsfinder auf [www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession](http://www.erkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession).

### Was unterscheidet das Berufsanerkennungsverfahren von einer Zeugnisbewertung?

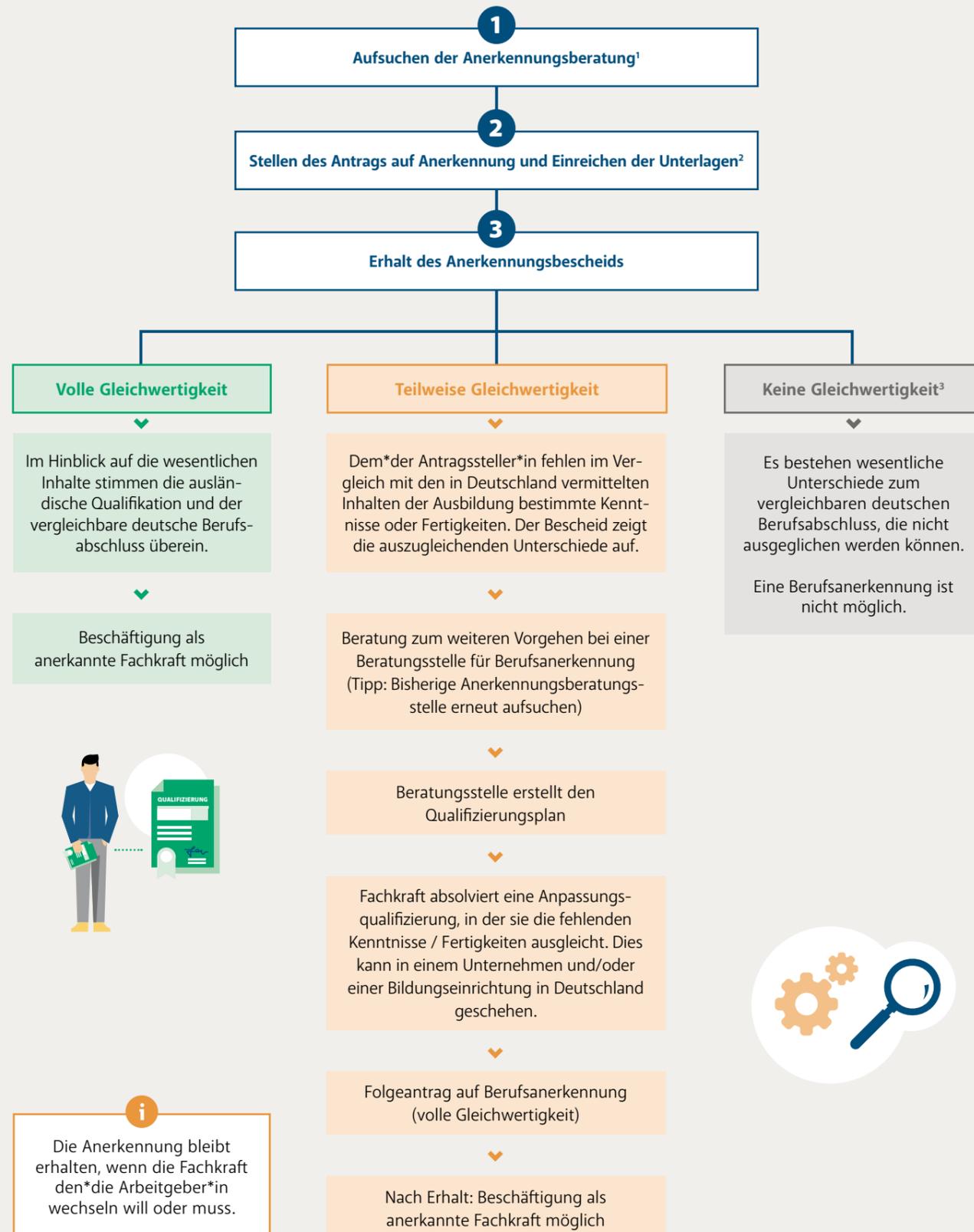
Die Zeugnisbewertung kann bei akademischen Abschlüssen in nicht-reglementierten Berufen angewendet werden. Mit der Zeugnisbewertung werden ausländische Hochschulqualifikationen beschrieben und es wird bescheinigt, wie diese beruflich oder akademisch in Deutschland genutzt werden können. Es ist eine vergleichende Einstufung. Beim Berufsanerkennungsverfahren werden hingegen Qualifikationen auf ihre Vergleichbarkeit mit einem deutschen Referenzberuf bewertet.

## SO LÄUFT DAS VERFAHREN DER BERUFSANERKENNUNG AB



### Voraussetzung

- Eine Fachkraft hat eine im Ausland staatlich anerkannte, ausländische Berufsqualifikation und möchte damit in Deutschland arbeiten.



## VORTEILE DER BERUFSANERKENNUNG FÜR SIE ALS ARBEITGEBER\*IN



### Einschätzen von ausländischen Berufsabschlüssen

Die Anerkennung erfolgt immer für einen bestimmten deutschen Beruf, den sogenannten Referenzberuf. Wenn Ihre Fachkraft eine Anerkennung hat, wissen Sie genau, welchem deutschen Beruf die ausländische Berufsqualifikation entspricht.



### Transparenz über Qualifikationen und Erfahrung

Der ausländische Berufsabschluss und vorhandene Berufserfahrung werden individuell geprüft und persönlich bescheinigt. Als Arbeitgeber\*in wissen Sie damit genau, welche Kenntnisse und Fertigkeiten der\*die Bewerber\*in hat. Zudem wurden die Zertifikate und die Arbeitszeugnisse im Anerkennungsprozess auf Echtheit überprüft.



### Basis für gezielte Weiterentwicklung

Mit dem Anerkennungsbescheid können Sie einschätzen, in welchen Bereichen ein\*e Bewerber\*in oder ein\*e Mitarbeiter\*in ggf. noch Qualifizierungsbedarf hat. So können Sie die Person gezielt weiterqualifizieren und der Fachkraft nach Erhalt der vollen Gleichwertigkeit wichtigere Aufgaben und mehr Verantwortung übertragen.



### Stärkere Bindung von Mitarbeitenden

Wenn Sie die Anerkennung – etwa im Rahmen der Anerkennungspartnerschaft oder mit einer Qualifizierungsmaßnahme – unterstützen, können Sie bestenfalls die ausländische Fachkraft langfristig halten. Denn sie wird Ihr Engagement sicher auch als persönliche Wertschätzung verstehen.



### Rechtssicherheit

Bestimmte Berufe, die sogenannten reglementierten Berufe, dürfen nur mit einer anerkannten Berufsqualifikation ausgeübt werden. Hier ist die Berufsanerkennung Pflicht, um in dem Beruf arbeiten zu dürfen. Darunter fallen u. a. medizinische Berufe, Rechtsberufe und Erziehungsberufe. Aber auch für nicht-reglementierte Berufe kann eine Anerkennung wichtig sein, z. B. um bestimmte Tätigkeiten im Elektrobereich ausführen zu können.



### Vorteil im Wettbewerb

Die formale Anerkennung kann als Qualitätsmerkmal gegenüber Ihren Kund\*innen dienen. In bestimmten Branchen kann sie auch Voraussetzung für den Erhalt öffentlicher Aufträge sein.



### Grundlage für die Einreise nach Deutschland

Die Berufsanerkennung kann für Fachkräfte aus Drittstaaten notwendig für einen Aufenthaltstitel in Deutschland sein. Eine volle Anerkennung bietet die Möglichkeit für Personen aus Drittstaaten, bei einem entsprechenden Jobangebot als anerkannte Fachkraft einzureisen und jede qualifizierte Arbeit in einem nicht-reglementierten Beruf auszuüben. Mit einer teilweisen Anerkennung gibt es Vorteile bei der Einreise zur Arbeitsplatzsuche (Chancenkarte) sowie die Möglichkeit in Deutschland eine Anpassungsqualifizierung<sup>4</sup> zu absolvieren und danach als anerkannte Fachkraft beschäftigt zu werden. Einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in unserem Info-Flyer zur Fachkräfteeinwanderung unter [www.unternehmen-berufsanerkennung.de/angebote/infomaterialien](http://www.unternehmen-berufsanerkennung.de/angebote/infomaterialien).



## Glossar:

**Anpassungsqualifizierung:** Im Rahmen der Anpassungsqualifizierung können die laut Bescheid fehlenden Inhalte des Berufes nachgeholt und Kenntnisse bzw. Erfahrungen erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit der Qualifikation fehlen. Der Qualifizierungsbedarf kann abhängig von Beruf, Kenntnisstand und bisherigen Berufserfahrungen sehr unterschiedlich ausfallen.

**Anerkennungspartnerschaft:** Aufenthaltstitel für Personen aus Drittstaaten. Der Aufenthalt dient hierbei dem Zweck, das Anerkennungsverfahren in Deutschland durchzuführen und nach maximal drei Jahren mit der vollen Gleichwertigkeit abzuschließen. Mit der Anerkennungspartnerschaft können Personen aus Drittstaaten auch ohne vorherige Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation nach Deutschland einreisen. Wenn die Person aus dem Ausland einen Arbeitsplatz gefunden hat, trifft sie mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung. Darin verpflichtet sie sich, die Anerkennung parallel zur Beschäftigung direkt nach der Einreise zu beantragen. Der\*die Arbeitgeber\*in unterstützt die Fachkraft im Anerkennungsprozess und muss auch etwaige Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen, wenn diese für die volle Anerkennung notwendig sind.

**Drittstaat:** Staat, der nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört.

**Referenzberuf:** Der Referenzberuf ist der deutsche Berufsabschluss, mit dem eine ausländische Qualifikation im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verglichen wird. Er wird von der zuständigen Anerkennungsstelle im Einvernehmen mit dem\*der Antragssteller\*in festgelegt.

**Qualifizierungsplan:** Der Qualifizierungsplan für die Anpassungsqualifizierung kann zum Beispiel von der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder der zuständigen Handwerkskammer erstellt werden. In ihm wird festgehalten, welche Maßnahmen mit welcher Dauer im Zuge der Anpassungsqualifizierung umgesetzt werden müssen.

**Reglementierter Beruf / Nicht-reglementierter Beruf:** Zu den reglementierten Berufen zählen etwa Gesundheitsberufe, Rechtsberufe, Berufe im öffentlichen Dienst, das Lehramt an staatlichen Schulen, Erziehungsberufe oder die selbstständige Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks. Alle anderen Berufe werden als sogenannte nicht-reglementierte Berufe bezeichnet.

- <sup>1</sup> **Anerkennungsberatung:** Anerkennungsstellen finden Sie über den Anerkennungsfinder ([www.anererkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession](http://www.anererkennung-in-deutschland.de/de/interest/finder/profession)); Beratung im Ausland u. a. beim Projekt ProRecognition in den Auslandshandelskammern in 9 Ländern ([www.dihk-service-gmbh.de/de/unsere-projekte/prorecognition](http://www.dihk-service-gmbh.de/de/unsere-projekte/prorecognition)) oder über die Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (+49 30 1815 - 1111). Die Hotline vermittelt weiter an die Zentrale Servicestelle Berufsankennung (ZSBA) zur Anerkennungsberatung und -begleitung für Fachkräfte, die noch im Ausland sind. Beratung in Deutschland: u. a. bei Ihrer lokalen IHK oder Handwerkskammer. Mehrsprachige Informationsangebote zu Einreisefragen finden Sie auf [make-it-in-germany.com](http://make-it-in-germany.com).
- <sup>2</sup> **Stellen des Antrags auf Anerkennung und Einreichen der Anerkennungsunterlagen bei der zuständigen Stelle in Deutschland:** Für die Anerkennung müssen immer folgende Dokumente bei der zuständigen Stelle eingereicht werden: Antragsformular oder formloser Antrag, Identitätsnachweis, Nachweis Ihrer Berufsqualifikation sowie Nachweise über Inhalte und Dauer Ihrer Berufsqualifikation. Zusätzlich dazu müssen manchmal weitere Dokumente einreicht werden. Welche das sind, erfahren Sie bei der jeweiligen zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle kann über den Anerkennungsfinder ([www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de)) ermittelt werden. Die Unterlagen werden innerhalb von 2–4 Monaten (ab Vorliegen aller benötigten Unterlagen) geprüft. Die Kosten für das Anerkennungsverfahren liegen zwischen 100 und 600 Euro.  
**Qualifikationsanalyse:** Fehlen Dokumente oder sind diese nicht aussagekräftig, kann eine sogenannte Qualifikationsanalyse von der für Anerkennung zuständigen Stelle angeboten werden, um die Berufsqualifikation z. B. mittels Arbeitsproben, Lösen von praktischen Aufgaben oder Fachgesprächen festzustellen.
- <sup>3</sup> **Keine Gleichwertigkeit:** Stellt sich in der Anerkennungsberatung heraus, dass das Anerkennungsverfahren keine Aussicht auf zumindest teilweise Gleichwertigkeit gibt, raten Beratungsstellen davon ab, einen Antrag zu stellen.
- <sup>4</sup> **Für die Erteilung eines Einreisevisums für Nachqualifizierungsmaßnahmen sind deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.** Als Beleg können nur Sprachzertifikate anerkannt werden, die nicht älter als ein Jahr sind und auf einer standardisierten Sprachprüfung basieren, z. B. vom Goethe-Institut e. V. oder der telc GmbH. Das nachzuweisende Niveau kann sich je nach Aufenthaltswort unterscheiden (in der Regel mind. Niveau A2 oder B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Empfehlung: Im Vorfeld mit der Anerkennungsberatung klären oder bei der Auslandsvertretung informieren.



Die rechtliche Grundlage der Berufsankennung bildet im Wesentlichen das sogenannte „Anerkennungsgesetz“ des Bundes (Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen).

Es ist am 1. April 2012 in Kraft getreten. Es besteht aus dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG, Artikel 1) sowie Änderungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen (Artikel 2 bis 61). Damit wurden die Anerkennungsverfahren für Berufe auf Bundesebene vereinheitlicht. Weitere Berufe sind landesrechtlich geregelt.

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

Projekt „Unternehmen Berufsankennung“  
DIHK Service GmbH  
Breite Straße 29 | 10178 Berlin  
uba@dihk.de

[www.unternehmen-berufsankennung.de](http://www.unternehmen-berufsankennung.de)

 **unternehmen**  
berufsankennung

Mit ausländischen Fachkräften gewinnen